

### Eilentscheidung gemäß § 81 Absatz 6 BremHG

Bedingt durch die derzeitigen Kontaktbeschränkungen und damit verbundenen Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus hat die Hochschule in weiten Bereichen die Präsenzlehre durch Online-Lehrveranstaltungen ersetzt. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass dieser Zustand von längerer Dauer sein kann. Diese Situation erfordert Anpassungen prüfungsrechtlicher Rahmenbedingungen, die den Studierenden möglichst unverzüglich bekannt gegeben werden müssen.

Da die nächste Sitzung des Akademischen Senates frühestens im Monat Mai 2020 stattfinden kann, ist eine Eilentscheidung der Rektorin nach § 81 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz erforderlich.

Die Umstellung der Präsenzlehre auf digital gestützte Formate betrifft auch die Prüfungen, die eine Präsenz der Beteiligten in der Hochschule erfordern. Einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen, wie auch der fachspezifischen Prüfungsordnungen können unter den derzeitigen Bedingungen nicht oder nur eingeschränkt angewandt werden. Damit in dieser Lage flexible und sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können, legt die Eilentscheidung Rahmenbedingungen fest, innerhalb derer von den geltenden Ordnungsmitteln abgewichen werden kann. Damit soll unter den aktuell erschwerten Bedingungen für die Studierenden der Hochschule weiterhin ein geregeltes Studium mit dem Erwerb von Leistungspunkten in einem qualitativ und rechtlich gesicherten Verfahren ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen die Lehrenden und die Prüfungsausschüsse bei der Entscheidungsfindung unterstützt werden. Da sich die Situation in den Studiengängen unterschiedlich gestaltet, müssen im Einzelfall Konkretisierungen durch die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse vorgenommen werden.

### Geltungsbereich

Dieser Entscheidung gilt für alle Prüfungen, die im Zeitraum des Sommersemesters 2020 angeboten werden, inklusive der Prüfungen, die aufgrund der Corona-Pandemie im Wintersemester 2019/20 nicht durchgeführt werden konnten und die im Sommersemester nachgeholt werden.

Der Entscheidung gilt bis zum 30. September 2020; eine Anpassung bzw. ein Widerruf bleiben vorbehalten.

## Ergänzende Bestimmungen zu Regelungen der Allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen für das Sommersemester 2020

### a) Freiversuch und Notenverbesserung

Im Hinblick auf die besonderen Bedingungen der Online-Lehrveranstaltungen und die sich aus den bestehenden Kontaktbeschränkungen ergebenden allgemeinen Erschwernisse für die Studierenden wird für die im Sommersemester abgelegten Prüfungen auf Grund von § 62 Absatz 2 Nr. 11 BremHG folgende Freiversuchsregelung festgelegt:

Im Sommersemester 2020 abgelegte und bestandene Prüfungen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung); es zählt das bessere Prüfungsergebnis. Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche reguläre Prüfungstermin. Der Freiversuch zur Notenverbesserung kann nicht im Rahmen der Wiederholungsprüfung nach § 14 Absatz 4 AT-BPO unternommen werden. Im Sommersemester 2020 erstmalig abgelegte und nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag an den Prüfungsausschuss als nicht unternommen (Freiversuch). Ein Freiversuch ist ausgeschlossen, wenn das Nichtbestehen auf einer Täuschung beruht.

### b) Erweiterung des Katalogs der Prüfungsformen

Prüfungsformen nach § 7 AT-BPO/AT-MPO, die aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht durchführbar sind, können im Sommersemester 2020 durch andere, insbesondere digital gestützte Prüfungsformen ersetzt werden. Der Katalog der Prüfungsformen kann entsprechend erweitert werden. Die Entscheidung über die Erweiterung der Prüfungsformen fällt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studiengangsleiter\*innen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die einen Studiengang als Ganzes betreffen, sollen schriftlich dokumentiert und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zur hochschulinternen Veröffentlichung übermittelt werden.

Die Prüfungsform „Schriftliche Arbeit unter Aufsicht“ (Klausur) kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses ersetzt werden durch eine digital unterstützte schriftliche Prüfung in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln ohne Aufsicht in einer für die Prüfung eingerichteten geschlossenen Gruppe auf der Lernplattform AULIS.<sup>1</sup> Die an der Prüfung Teilnehmenden können während der Prüfung ohne Auswirkung auf die Zahl der Prüfungsversuche von der Prüfung

---

<sup>1</sup> Zu den näheren Bedingungen und zum Verfahren werden Handreichungen durch das Medienkompetenzzentrum erarbeitet.

zurücktreten. Nach Abgabe der Prüfungsleistung (Upload) kann nicht mehr zurückgetreten werden. Es erfolgt eine Bewertung der Prüfungsleistung.<sup>2</sup>

#### b) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit als Präsenzprüfung in der Hochschule unter Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände und unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und im Regelfall als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungen finden unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit statt. Widersprechen Prüfungskandidat\*innen bei Kolloquien zur Bachelor- oder Masterthesis dem Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit, findet § 9 Absatz 4 AT-BPO / AT-MPO Anwendung<sup>3</sup>.

Soweit mündliche Prüfungen nicht als Präsenzprüfungen durchgeführt werden können (z.B. bei weitergehenden Kontakteinschränkungen durch staatliche Anordnungen, Beteiligte sind Mitglieder einer Risikogruppe o.ä.), können die Prüfungen digital gestützt abgenommen werden. Im Regelfall sollen dafür auf Hochschulservern zu installierende Open-Source-Systeme eingesetzt werden. Bis zur Einrichtung derartiger Systeme dürfen für alle digital gestützten Prüfungen ausschließlich die von der Hochschule lizenzierten Systeme<sup>4</sup> verwendet werden. Bei digital gestützten Prüfungen müssen sich alle Beteiligten auf Verlangen durch Vorzeigen eines amtlichen Ausweises identifizieren. Eine Aufzeichnung der Prüfungen ist nicht zulässig. Die Pflicht zur Protokollierung nach den allgemeinen Prüfungsbestimmungen bleibt unberührt.

#### c) Bachelor- und Masterarbeiten, Fristverlängerung, Rücktritt

Bei laufenden Bachelor- und Masterarbeiten können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Fristverlängerungen ermöglicht werden.

Studierende können durch schriftliche Rücktrittserklärungen ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs von ihrer Bachelor- oder Masterthesis zurücktreten, wenn Sie sich angesichts der zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus

---

<sup>2</sup> Die Freiversuchsregelung gilt entsprechend.

<sup>3</sup> (4) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gestört oder gefährdet ist, können die Prüfenden übereinstimmend die Zuhörer ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Prüfling verlangen, dass ein von ihm benanntes Mitglied der Hochschule als Beobachter hinzugezogen wird. Die Bewertung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

<sup>4</sup> Videokonferenzsysteme DFNconnect bzw. Zoom

verhängten Maßnahmen nicht in der Lage sehen, ihre Bachelor- oder Masterarbeit wie geplant anzufertigen.

d) Allgemeine Regelungen

Allgemein gilt, dass bei allen Entscheidungen über veränderte Prüfungsmodalitäten die Grundsätze der Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen gewahrt werden müssen. Die Anforderungen an die Prüfungsdurchführung müssen sowohl hinsichtlich der technischen Voraussetzungen als auch der Prüfungsorganisation die Chancengleichheit und Studierbarkeit gewährleisten. Die Entscheidungen müssen jeweils in Einklang mit den Kompetenzziele des jeweiligen Moduls und des Studiengangs getroffen werden. Der in der Modulbeschreibung festgelegte Workload für die Prüfungsvorbereitung und die Durchführung der Prüfung muss eingehalten werden. Die Lehrenden müssen die Studierenden so früh wie möglich über die Änderung von Prüfungsmodalitäten informieren.

e) Zugangsvoraussetzungen zu Modulen

Zugangsvoraussetzungen zu Modulen, die derzeit aufgrund des Kontaktverbots oder aufgrund einer nicht durchgeführten Prüfung im Wintersemester 2019/20 nicht erfüllt werden konnten, sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss auszusetzen.

f) Voraussetzungen für die Genehmigung des Themas der Bachelorthesis / Zulassungsvoraussetzungen zu praktischen Studiensemestern und Auslandsstudiensemestern

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von den Vorgaben über die Mindestzahl von erworbenen Leistungspunkten als Voraussetzung für die Genehmigung des Themas der Bachelorthesis (§ 8 Absatz 3 AT-BPO) abweichen. Entsprechendes kann auf Fakultätsebene für den Beginn eines praktischen Studiensemesters oder eines integrierten Auslandsstudiensemesters festgelegt werden, soweit fachspezifische Prüfungsordnungen nach § 4 Absatz 4 AT-BPO als Voraussetzung den erfolgreichen Abschluss von Modulen mit einer Mindestzahl von Leistungspunkten festlegen.

Bremen, den 17. April 2020  
Die Rektorin der  
Hochschule Bremen

Prof. Dr. Karin Luckey